

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Nachstehende Allgemeinverfügung zur Anerkennung von Plaketten nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten wird öffentlich bekannt gemacht:

Allgemeinverfügung zur Anerkennung von Plaketten nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten

Auf Grund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in Verbindung mit § 1 Abs.2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), wird für das Gebiet der Stadt Dinslaken Folgendes verfügt:

I. Anerkennung von Plaketten nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten

Kraftfahrzeuge der Klassen M und N gemäß Anhang II A Nr. 1 und Nr. 2 der Richtlinie 2007/46 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.09.2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 09.10.2007, S.1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 195/2013 der Kommission vom 07.03.2013 zur Änderung der Richtlinie 2007/46 EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich innovativer Technologien zur Verminderung der CO²-Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ABl. L 65 vom 08.03.2013, S.1) geändert worden ist, die mit einer Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 06.02.2013 (Gesetzessammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind, sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV von den Verkehrsverboten innerhalb einer Umweltzone unter der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzung ausgenommen.

Die Befreiung gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine Plakette aufweisen, die dieselbe Farbe aufweist wie die im Zusatzzeichen zum Verkehrszeichen 270.1 zur Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (lfd. Nr. 46 der Anlage 2 Abschnitt 6 zu § 71 Straßenverkehrs-Ordnung vom 06.03.2013, BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 12, S. 367, ausgegeben zu Bonn am 12.03.2013) angezeigten Plaketten

nach § 2 Abs.1 i.V.m. Anhang 1 der 35. BImSchV. Dann gelten diese tschechischen Plaketten als die auf dem Zusatzzeichen gezeigten Plaketten.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

Anhang: Abbildung der Schadstoffgruppen und Plakettenmuster der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten und nach der 35. BImSchV

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der bereits erfolgten Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Dem gegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

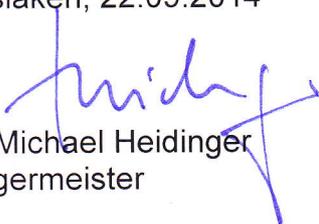
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweis:

Sollten Ihnen Fehler oder Unrichtigkeiten in der obigen Allgemeinverfügung auffallen, bitte ich Sie, sich rechtzeitig innerhalb der genannten Klagefrist an die erlassende Stelle zu wenden, damit Fehler von dort ohne aufwändiges Klageverfahren behoben werden können. Eine Fristverlängerung ist mit dieser Möglichkeit nicht verbunden.

Dinslaken, 22.09.2014


Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



Schadstoffgruppe	Plakettenmuster der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten	Plakettenmuster der 35. BImSchV
2		
3		
4		

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Allgemeinverfügung zur Anerkennung von Plaketten nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dinslaken, 22.09.2014



Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister